



Vereinssatzung

Marketing-Alumni und -Förderverein Potsdam (Verein Ehemaliger und Freunde des Lehrstuhls für Marketing der Universität Potsdam zur Förderung des Marketing an der Universität Potsdam) e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18.12.2007 in Potsdam. 1. Satzungsänderung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.12.2012 in Potsdam. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der Registriernummer VR 7174P.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen "Marketing-Alumni und -Förderverein Potsdam (Verein Ehemaliger und Freunde der Lehrstühle für Marketing der Universität Potsdam zur Förderung des Marketing an der Universität Potsdam)". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Marketing-Alumni und -Förderverein Potsdam (Verein Ehemaliger und Freunde der Lehrstühle für Marketing der Universität Potsdam zur Förderung des Marketing an der Universität Potsdam) e. V."

2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Marketing an der Universität Potsdam. In Einzelnen sollen dies sein: Vorträge von Vertretern der Wirtschaft, insbesondere von Absolventen des Lehrstuhls für Marketing, Förderung praxisorientierter Bestandteile der wissenschaftlichen Ausbildung durch Organisation bzw. Durchführung von entsprechenden Projekten, Praktika und wissenschaftlichen Untersuchungen in der Praxis. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Universität Potsdam, die diese zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Verwirklichung von Forschungsprojekten der Marketing-Lehrstühle.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied können Absolventen, Studierende, ehemalige und aktive Doktoranden sowie ehemalige und aktive wissenschaftliche Mitarbeiter des Lehrstuhls für Marketing der Universität Potsdam werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Im Übrigen kann jede juristische oder natürliche Person, die sich an der Förderung der Vereinsziele beteiligen will, förderndes Mitglied werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3) Über die Aufnahme und Ablehnung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- 2) Austritt
Die Mitglieder können zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- 3) Streichung von der Mitgliederliste
Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Streichung wird vom Vorstand zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- 4) Ausschluss und Ausschlussverfahren
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des "Marketing-Alumni und -Förderverein Potsdam (Verein Ehemaliger und Freunde der Lehrstühle für Marketing der Universität Potsdam zur Förderung des Marketing an der Universität Potsdam)" verstößt. Der Ausschluss muss beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen von einem Vereinsmitglied beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung abschließend mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe jährlich im Voraus durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Beiträge dienen zur Deckung der Personal- und Sachaufwen-

dungen des Vereins. Überschüsse aus den Vereinsbeiträgen sind den Betriebsmitteln des Vereins zuzuweisen.

2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des "Marketing-Alumni und -Förderverein Potsdam (Verein Ehemaliger und Freunde der Lehrstühle für Marketing der Universität Potsdam zur Förderung des Marketing an der Universität Potsdam)" sind: der Vorstand (§ 7) und die Mitgliederversammlung (§ 8)

§ 7 Der Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Vertretern der ordentlichen Vereinsmitglieder; dem/der Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und einem weiteren Vorstandsmitglied.

2) Der Vorstand verteilt die Aufgabenbereiche unter sich; das gilt auch für den Vorsitz. Hierüber ist ein von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis bedarf es zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 250,- Euro belasten, der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern. Im Außenverhältnis bedarf es zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 2.000,- Euro belasten, der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Hierüber ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

4) Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des amtierenden Vorstands oder der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und legt dieser einen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr vor.

6) Der Vorstand kann Kommissionen oder Beauftragte einsetzen, die ihn in bestimmten Tätigkeitsbereichen unterstützen. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer in Ausübung ihres Ehrenamtes angefallenen und nachgewiesenen Aufwendungen.

7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in der Vorstandssitzung, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wird. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter die/der Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fer-

tigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Leitende/-n der Vorstandssitzung.

8) Die Vorstandssitzung wird geleitet durch die/den Vorsitzende/-n, bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende Vorsitzende/-n. Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu Beweis Zwecken in einem Beschlussbuch einzutragen und vom Leiter der Sitzung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischen Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als am Tag nach der Absendung zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn der fünfte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt.

4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der Vereinsorgane entgegen. Sie entscheidet insbesondere über den vom Schatzmeister vorzulegenden Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und über die Entlastung des Vorstandes.

5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird durch den Vorstand bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung ist nur bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht möglich.

7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

8) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für solche Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereines verändern oder den Verein auflösen, ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbericht des Schatzmeisters und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

1) Über die Auflösung des "Marketing-Alumni und -Förderverein Potsdam (Verein Ehemaliger und Freunde der Lehrstühle für Marketing der Universität Potsdam zur Förderung des Marketing an der Universität Potsdam)" beschließt die Mitgliederversammlung unter folgenden Voraussetzungen:

2) Der Auflösungsantrag kann nur durch mindestens ein Drittel aller Mitglieder gestellt werden. Der Auflösungsantrag muss als ausdrücklicher Tagesordnungspunkt schriftlich allen Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Potsdam e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und die/der Schatzmeister(in) je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 11 Vorstandsermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde verlangt werden, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Potsdam, den 06. Dezember 2012, gemäß Protokoll der Mitgliederversammlung

Tag der Errichtung der Satzung: 18. Dezember 2007

Datum der letzten Änderung: 06.12.2012